

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
"Weiterführung des Kieswerkes Kleinpösna"
auf den Gemarkungen Wolfshain und Albrechtshain
der Stadt Brandis und der Stadt Naunhof sowie
der Gemarkung Seifertshain der Gemeinde Großpösna im Landkreis Leipzig
und der Gemarkung Kleinpösna der Stadt Leipzig**

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH mit Sitz Köthener Straße 13 in 06193 Petersberg OT Sennewitz vom 21. Oktober 2021 unter dem Geschäftszeichen 12-0522/478/1-2021/32873 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und 2c sowie § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, durch.

II.

Der Kiessandtagebau Kleinpösna liegt am südöstlichen Stadtrand der Stadt Leipzig, unmittelbar am Autobahndreieck Parthenaue und wird von der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH betrieben. Zur Sicherung der Rohstoffbereitstellung für Baumaßnahmen im Leipziger Raum beabsichtigt der Bergbauunternehmer eine Erweiterung der bestehenden Kiesgewinnung auf einer weiteren Teilfläche der Lagerstätte, die sich in östlicher Richtung an den bestehenden Kiestagebau anschließt.

Das neue Abbaufeld 5a befindet sich auf der Gemarkung Wolfshain der Stadt Brandis und auf der Gemarkung Albrechtshain der Stadt Naunhof im Landkreis Leipzig. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Beucha und Albrechtshain. Die Erweiterungsfläche umfasst insgesamt 47,18 Hektar und wird im Südosten durch die Autobahn A38 und im Nordosten an die Autobahn A14 begrenzt. Im Südwesten grenzt das Abbaufeld an den Albrechtshainer Weg, im Nordwesten an die Threne.

Weiterhin wird mit dem Verfahren die wasserrechtliche Planfeststellung der bestehenden und neu entstehenden Gewässer im Gesamtbereich des Kiessandtagebau Kleinpösna beantragt. Die Gewässerausbauvorhaben befinden sich auf der Gemarkung Seifertshain der Gemeinde Großpösna und auf der Gemarkung Kleinpösna der Stadt Leipzig.

Die Gewinnung der Kiese und Sande soll im neuen Abbaufeld 5a über einen Zeitraum von 28 Jahren ausschließlich im Nassabbau erfolgen. Der Schwimmbagger wird über Schwimmbänder mit einer temporären Landbandanlage verbunden, die die Threne im südlichen Abschnitt mit einer Bandbrücke quert und den Rohstoff der Aufbereitung zuführt. Dort werden die schluffigen und tonigen Bestandteile ausgespült. Anschließend wird das Material gesiebt, um die verschiedenen Körnungen und Korngemische zu erhalten. Die bestehende Aufberei-

tungs- und Betriebsanlagen einschließlich Büro- und Sozialanlagen werden im bisherigen Umfang weiter genutzt.

Für die vollständige Nutzung der Lagerstätte ist die Umverlegung des Mittelgrabens in südlicher Richtung erforderlich. Die geplante Wiedernutzbarmachung im Abbaufeld 5a sieht die Gestaltung eines Kiessees mit der Gestaltung naturnaher Uferbereiche zur Entwicklung funktionstüchtiger Lebensräume vor.

III.

Der Rahmenbetriebsplan liegt in der Zeit von

Montag, dem 22. November 2021 bis einschließlich

Dienstag, dem 21. Dezember 2021

bei der folgenden Stelle für jedermann zur Einsichtnahme aus:

Gemeindeverwaltung Großpösna, Zimmer 110, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna

während der Dienststunden:	Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
	Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 der COVID-19 Erkrankung wird auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften der Gemeindeverwaltung Großpösna verwiesen. Die aktuellen Hygienevorschriften finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Großpösna, <https://grosspoesna.com/grosspoesna/buergerservice/news/corona-ticker.html>.

Bitte informieren Sie sich vor Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Zugangsbedingungen in den Bekanntmachungen der Gemeinde.

Die Planunterlagen können im oben genannten Auslegungszeitraum ebenfalls

- bei der Stadt Brandis, Markt 1 – 3, 04821 Brandis,
- bei der Stadt Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof und
- bei der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4 – 6, 04109 Leipzig

zu den dort in den Bekanntmachungen genannten Zeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

IV.

1. Für das Vorhaben wurde am 24. Januar 2006 das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 BBergG eingeleitet. Gemäß § 171a Satz 1 Nr. 2 BBergG ist das Planfeststellungsverfahren in der Fassung des BBergG, die vor dem 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Dienstag, dem 4. Januar 2022

bei der Gemeinde Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna oder bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt erwogen wird, sollte zuvor dort eine telefonische Voranmeldung erfolgen (Telefon: 03731 372-0). Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen des Sächsischen Oberbergamtes zu beachten: Beim Betreten des Dienstgebäudes sind Besucher angehalten, sich bei der Anmeldung vorzustellen und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift wird hingewiesen. Zudem ist immer der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen zu wahren.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

Für die Fristwahrung bei Einwendungen gilt der Posteingang bzw. das Datum der Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt bzw. in der Gemeinde.

4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Planfeststellungsbeschlüsse einzulegen, von der Auslegung der Pläne (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
8. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 2 c sowie 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die beanspruchte Abbaufäche größer 25 ha und das Vorhaben mit der Herstellung von Gewässern verbunden ist. Nach § 1 Ziffer 1 b) aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert wurde, ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

- eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht), Arcadis Germany GmbH, 6. September 2021,
- eine FFH-Vorprüfung, Arcadis Germany GmbH, 28. Mai 2020,
- einen Speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saFB), Arcadis Germany GmbH, 15. Juni 2021,
- einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffs), Arcadis Germany GmbH, 31. Mai 2021,
- ein Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose nach TA Lärm), IDU IT+Umwelt GmbH, 11. Januar 2019,
- eine Lufthygienische Untersuchung (Staubimmissionsprognose), IDU IT+Umwelt GmbH, 30. April 2021,
- eine Hydrogeologische Berechnung (Komplexgutachten) Kiessandtagebaue Kleinpösna und Hirschfeld/Wolfshain, G.U.B. Ingenieur AG, 15. März 2018 sowie 1. Ergänzung zum Hydrogeologischen Komplexgutachten, G.U.B. Ingenieur AG, 30. August 2019,
- einen Fachbeitrag zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Arcadis Germany GmbH, 31. Mai 2021,
- eine Limnologische Einschätzung Kiessee Kleinpösna, Baufeld 5a, IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH, 9. Mai 2019 und eine Charakterisierung des Mittelgraben und Empfehlungen zur Umverlegung, IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH, 8. Oktober 2018 sowie
- eine Limnologische Einschätzung Kiestagebausee Baufeld 1 a/b, eine Limnologische Einschätzung Kiestagebausee Baufeld 3/6 und eine Limnologische Einschätzung Baufeld 5b-red, IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH, 28. Oktober 2019.

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum bei der Gemeinde Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.2 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich des auszulegenden Plans (Rahmenbetriebsplan) gemäß § 27a VwVfG auch unter

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1026958> einsehbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Freiberg, den 27. Oktober 2021

Sächsisches Oberbergamt